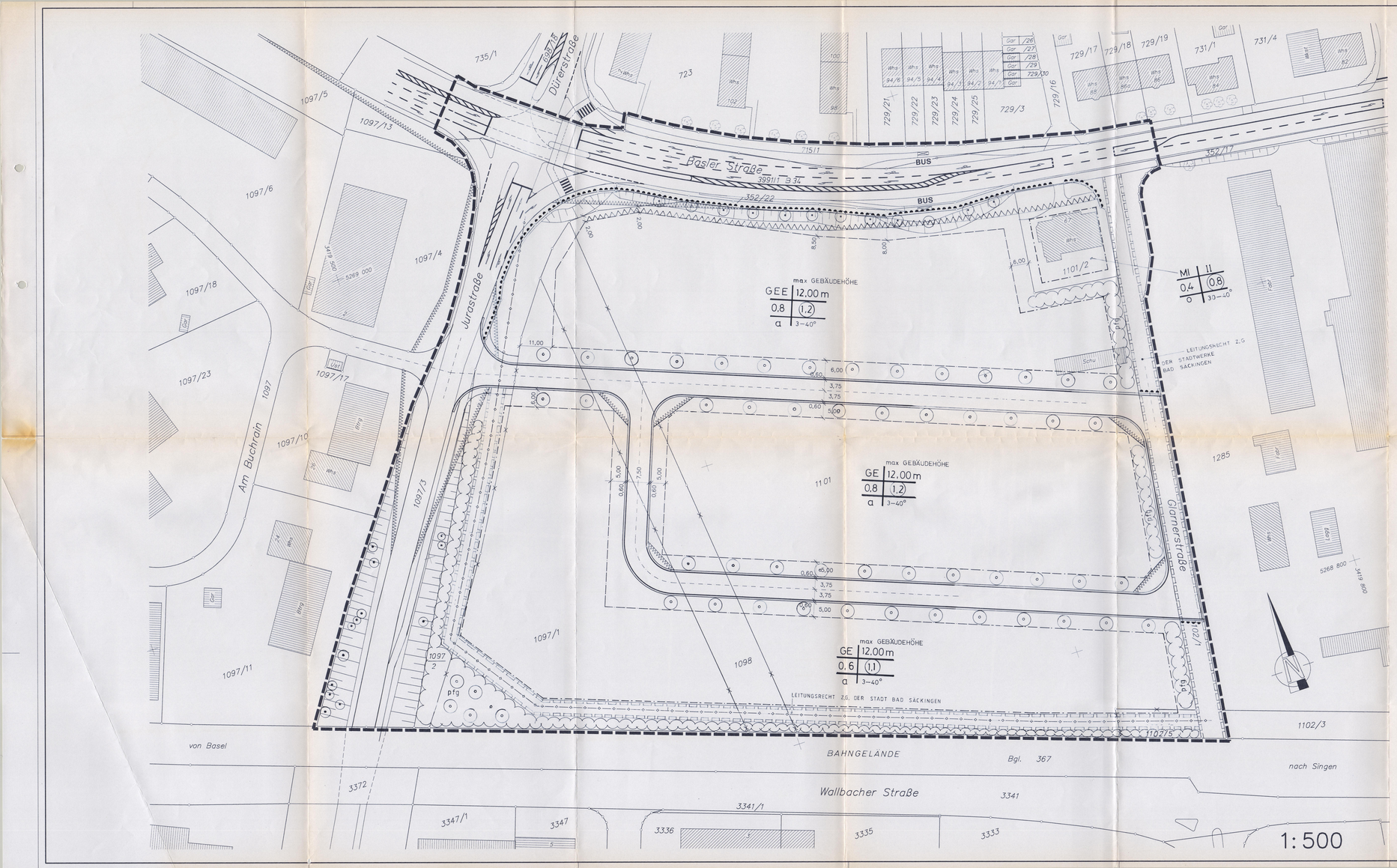

VERFAHRENSÜBERSICHT

EINLEITUNG

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des BauGB i.V.m. § 2(4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung durch Beschluß des Gemeinderates vom 18. 11. 1996 aufgestellt/geändert worden.

Der Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung mit Auslegung und Erörterung vom ..... bis ..... und Erörterung am 18. 12. 1996

Der Bürgermeister

AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Planes hat mit allen Bestandteilen gemäß § 3(2) des BauGB über die Dauer eines Monats vom 7. 10. 97 bis 15. 11. 97 öffentlich ausgelegen. sowie 18. 05. 98 bis 02. 06. 98

Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Bürgermeister

BESCHLUSSFASSUNG

Dieser Plan wurde gemäß § 10 / § 13 des BauGB vom Gemeinderat am 14. 09. 98 als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG UND ANZEIGE

Dieser Plan wurde gemäß § 11 des BauGB mit Erlaß vom ..... genehmigt.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Erlaß vom ..... abgeschlossen.

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan / die Änderung des Bebauungsplans wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 09. 10. 98 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan / die Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vergl. § 10 BauGB)

Der Bürgermeister

Die Richtigkeit der kartographischen Darstellung des Bebauungsplanes und die Übereinstimmung mit dem amtlichen Katastervermessungswerk wird bestätigt.

Waldshut-Tiengen, den .....

Grundlagenplot GR vom 8.11.1996 GK
CAD-Plan: ..\SäBK\LANGFUHR.DWG
BGRUND-Ausbzg vom 10.06.1996

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES

STADTBAUAMT — Für die Gemeinde

STADTBAUDIREKTOR/RAT

Der Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen vom ..... modifiziert durch den Bellrittbeschluß vom 14. 09. 98 überein.

Bad Säckingen, den 05. 10. 98

Der Bürgermeister

GEMARKUNG BAD SÄCKINGEN

STADT BAD SÄCKINGEN
BEBAUUNGSPLAN Nr. 36
LANGFUHREN OST

ZEICHENERKLÄRUNG

ALLGEMEIN

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§§ ABS.1 NR.1 BauGB & 1-15 BauNVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET (§2 BauNVO)
- WR REINES WOHNGEBIET (§3 BauNVO)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BauNVO)
- MD DORFGEBIET (§5 BauNVO)
- MI MISCHGEBIET (§6 BauNVO)
- MK KERNGEBIET (§7 BauNVO)
- GE GEWERBEGEBIET (§8 BauNVO)
- GEE EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET gem. § 8 i.v.m. § 1 Abs. 4 BauNVO
- SO SONDERGEBIET (§11 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINEDBARF
§§ ABS.1 NR.5 UND ABS.6, §§ ABS.1 NR.5 UND ABS.6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINEDBARF
- KIRCHEN UND KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SCHULE
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN
§§ ABS.1 NR.11 + ABS.6 BauGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTL.)
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (PRIVAT)
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- GEWEG FÜR FUßGÄNGER UND RADFAHRER
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- EINFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- BAHNANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§§ ABS.1 NR.4 UND ABS.6, § 9 ABS.1 NR.12+14 ABS.6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- WASSER
- FERNWÄRME

GRÜNFLÄCHEN
§§ ABS.1 NR.5 UND ABS.6, §§ ABS.1 NR.15 U. ABS.6 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
- DAUERKLEINGÄRTEN

LANDSCHAFT
§§ ABS.6, §§ ABS.1 NR.20+25 UND ABS.6 BauGB

- WALDGRENZE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN pfg
- ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN pfg
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN pfb
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN pfb
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATUR-SCHUTZES (§§ ABS.6, §§ ABS.6 BauGB)
- ND NATURDENKMAL
- D KULTURDENKMAL

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§§ ABS.2 NR.1, §§ ABS.1 NR.1 BauGB §18 BauNVO

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ART DER GESCHOSSE:
- U UNTERGESCHOSS
- D DACHGESCHOSS
- NUTZUNGSSCHABLONE:

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRZ	GFZ
BAUWEISE	DACHFORM

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§§ ABS.1 NR.2 BauGB, §§3-23 BauNVO

- O OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE SH. TEXTTEIL
- FH= FIRSTHÖHE
- OK= OBERKANTE
- TH= TRAUFHÖHE
- NN= HÖHE ÜBER NORMAL NULL
- H= MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

FESTSETZUNGEN ZU DEN DACHFORMEN

- SD GEPLANTE GEBÄUDE SATTELDACH
- FLD GEPLANTE GEBÄUDE FLACHDACH MAX. 5%
- PD GEPLANTE GEBÄUDE PULTDACH 8-18°
- ZD GEPLANTE GEBÄUDE ZELTDACH 8-18°
- FIRST- BZW. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND

FLÄCHEN FÜR DIE FORST- UND LANDWIRTSCHAFT
§§ ABS.2 NR.9 UND ABS.6, §§ ABS.1 NR.18 UND ABS.6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§§ ABS.2 NR.4 UND ABS.6, §§ ABS.1 NR.13 UND ABS.6 BauGB

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN (§§ ABS.1 NR.4 UND 22 BauGB)
- 2.1 3.1 BESTIMMTEN BEREICHEN ZUGEORDNETE STELLPLATZFLÄCHEN
- Ga GARAGEN
- St STELLPLÄTZE
- TGa TIEFGARAGE
- EIN-/AUSFAHRT
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GR/FR/LR (§§ ABS.1 NR.21 U. ABS.6 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE RÄUML. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§§ ABS.7 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§§ ABS.1 NR.10 UND ABS.6 BauGB)
- SICHTSCHUTZFELD AN STRASSENEINMÜNDUNGEN BEPFLANZUNG UND EINFRIEDUNG MAX. 80 CM HOCH
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN ZU DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (§§ ABS.1 NR.24 UND ABS.6, §§ ABS.5 NR.7 BauGB)
- MIT LÄRMEMPFINDLICHEN STOFFEN BELASTETE FLÄCHEN (§§ ABS.3 NR.3 UND ABS.6 BauGB)

AUFSCHÜTTUNGEN/ABGRABUNGEN/BODENSCHÄTZE
§§ ABS.2 NR.8 UND ABS.6, §§ ABS.1 NR.17 UND ABS.6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

WASSERFLÄCHEN
§§ ABS.2 NR.7 UND ABS.6, §§ ABS.1 NR.16 UND ABS.6 BauGB

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER- RECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- WASSERFLÄCHEN
- GW SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN UND UFERSTREIFEN

HÖHENFESTSETZUNGEN

- +330 VERBINDLICHE HÖHEN OK EG ±0,2 M TOLERANZ ÜBER NORMAL NULL
- 330,50 HÖHE DER GEPLANTEN FRIDANLAGEN ÜBER NORMAL NULL